

**1. Allgemeines.**

Im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („diese Geschäftsbedingungen“) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Auftraggeber: derjenige, dem Burg ein Angebot erteilt hat, von dem Burg einen Auftrag erhalten hat und/oder mit dem Burg einen Vertrag schließt oder geschlossen hat;
- Burg: die Gesellschaft Burg Groep B.V. mit Sitz in Heerhugowaard oder eine ihrer Tochtergesellschaften, die diese Geschäftsbedingungen verwendet. Eine „Tochtergesellschaft“ ist eine Gesellschaft, die der Definition und Beschreibung einer Tochtergesellschaft aus Art. 2:24A des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) entspricht.
- Angebot: Angebot von Burg in Bezug auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder Annahme, Verarbeitung, Verpackung und/oder Abfüllung und Rückgabe von (Massen-) Gütern des Auftraggebers;
- Konzerngesellschaft: Burg Groep B.V. in Heerhugowaard oder eine Tochtergesellschaft;
- Auftrag: ein Auftrag des Auftraggebers an Burg zur Lieferung von Produkten und/oder zur Bearbeitung, Verpackung und/oder Abfüllung und Rückgabe von Waren des Auftraggebers durch Burg;
- Produkte: alle von Burg im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen aufgrund eines Vertrags zu liefernden oder gelieferten (Massen-)Produkte);
- Vertrag: Ein Vertrag über den Kauf und Verkauf von Produkten und/oder über die Annahme, Verarbeitung, Verpackung und/oder Abfüllung und Rücklieferung von (Massen-)Gütern des Auftraggebers, der durch einen Auftrag des Auftraggebers an Burg, dem gegebenenfalls ein Angebot von Burg vorangestellt ist, zustande gekommen ist, der von Burg schriftlich mit einer Auftragsbestätigung angenommen wurde. Der Ausdruck „schriftlich“ bezeichnet auch die Kommunikation über EDI und E-Mail.

**2. Gültigkeit.**

- a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von Burg und Aufträge des Auftraggebers sowie für die Ausarbeitung und Durchführung aller mit Burg zu schließenden und geschlossenen Verträge, die Burg grundsätzlich zur Erbringung von Lieferungen oder zur Erbringung von Dienstleistungen oder einer Kombination aus beiden verpflichten. Durch den Abschluss eines solchen Vertrags mit Burg und durch die einfache Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen bei Burg akzeptiert der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen als verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln des Auftraggebers, auch wenn sie vom Auftraggeber erwähnt werden, binden Burg nur nach ausdrücklicher, bedingungsloser und schriftlicher Akzeptanz.
- b. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch zwischen Burg und dem Auftraggeber, wenn sie auf einen früheren Vertrag zwischen einer Konzerngesellschaft und dem Auftraggeber anwendbar waren, es sei denn, Burg hat ausdrücklich auf die Gültigkeit verzichtet.
- c. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und einer Rechtsvorschrift wird diese Bestimmung so gelesen oder im Einvernehmen zwischen den Parteien geändert, dass der Widerspruch beseitigt wird, oder, wenn dies nicht möglich ist, bleibt diese Bestimmung außer Kraft, wobei alle anderen Bestimmungen beibehalten werden.
- d. Burg kann diese Geschäftsbedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen ändern. Die betreffenden Änderungen gelten, sobald sie auf der Website von Burg veröffentlicht sind oder, falls dies früher der Fall ist, sobald Burg den Auftraggeber von diesen (geänderten) Geschäftsbedingungen in Kenntis gesetzt hat.

**3. Angebote, Aufträge, Änderungen, Vertretung.**

- a. Alle Angebote von Burg sind unverbindlich. Burg ist befugt, ein Angebot innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zu widerrufen.
- b. Der Inhalt einer Auftragsbestätigung ist jederzeit entscheidend, auch wenn diese vom Auftrag abweicht, es sei denn, der Auftraggeber teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mit, dass er die Abweichung nicht akzeptiert. Sodann wird Burg den Auftrag erneut schriftlich in der vereinbarten Form bestätigen, bevor sie diesen ausführt.
- c. Vom Auftraggeber nach Abschluss des Vertrags mit Burg verlangte Änderungen des Vertrags bzw. der Vertragsausführung muss der Auftraggeber Burg schriftlich mitteilen, bevor Burg mit der Ausführung des ursprünglichen Vertrags begonnen hat. Wenn die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen nach Ansicht von Burg eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags unmöglich machen, ist Burg befugt, diese Änderungen abzulehnen. Die Parteien werden dann einvernehmlich entscheiden, ob der ursprüngliche Vertrag von Burg unverändert ausgeführt wird oder ob eine andere praktikable Änderung vereinbart werden kann, gegebenenfalls mit Preis Anpassung, oder ob der Vertrag außergerichtlich aufgelöst wird. Burg haftet im Falle der Auflösung des Vertrags nicht für Schäden, die dem Auftraggeber entstanden sind, unabhängig von Art und Umfang. Wenn Burg im Falle der Auflösung bereits Kosten bei der Ausführung des ursprünglichen Vertrags entstanden sind, so hat der Auftraggeber diese Kosten unbeschadet etwaiger anderer Ansprüche von Burg auf Schadensersatz in diesem Zusammenhang unverzüglich an sie zu erstatten.
- d. Nimmt Burg die Änderungen des ursprünglichen Vertrags schriftlich an, so gilt der Vertrag als in diesem Sinne geändert. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, Burg alle sich daraus ergebenden (zusätzlichen) Kosten zu bezahlen, unbeschadet der sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem mit Burg geschlossenen ursprünglichen Vertrag.
- e. Sollten die in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen zu einer Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags führen, so werden die Fristen für Burg unbeschadet der Bestimmungen über höhere Gewalt um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Burg haftet niemals gegenüber dem Auftraggeber für diese Verzögerung.
- f. Mündliche Absprachen, Zusagen und Erklärungen der Mitarbeiter von Burg sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

**4. Fristen, Lieferung, Risiko und Reklamationen.**

- a. Die Lieferzeiten für die Lieferung von Produkten gelten immer annähernd und sind niemals finale Fristen. Sollte die Ausführung des Vertrags nicht innerhalb der von Burg angegebenen

Frist erfolgen können, wird Burg dem Auftraggeber so bald wie möglich die Frist für die Ausführung des Vertrags angeben.

- b. Wird eine von Burg angegebene Lieferzeit überschritten, so ist Burg in dieser Hinsicht erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber Burg schriftlich in Verzug gesetzt hat und Burg eine angemessene Frist eingeräumt hat, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nachzukommen. Diese angemessene Frist beträgt mindestens die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Frist für die Ausführung des betreffenden Vertrags.
- c. Die Lieferung von Produkten erfolgt Ex-Works (INCOTERMS 2020) an der Fabrik von Burg, die im Vertrag festgelegt wird, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
- d. Wenn die Lieferung an die Adresse des Auftraggebers oder an eine andere vom Auftraggeber angegebene Adresse vereinbart wurde und somit nicht Ex-Works geliefert wird, bestimmt Burg das Transportmittel und transportunternehmen, mit dem die Produkte befördert und geliefert werden. In diesem Fall erfolgt die Auslieferung an dem Ort, der sich am nächsten am Werk oder dem Lager des Auftraggebers befindet und das Transportmittel sicher und auf einem für dieses Transportmittel geeigneten Weg erreichen und verlassen kann. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, unabhängig von der vereinbarten Lieferform (INCOTERM) die Produkte entgegenzunehmen, und er ist in jedem Fall für das Entladen verantwortlich. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nach, so gehen die dadurch entstehenden Kosten, einschließlich aber nicht nur der Kosten für die Verspätung, zulasten des Auftraggebers.
- e. Bei Lieferung von Massenprodukten durch Burg Ex-Works an den Auftraggeber muss der Auftraggeber die Produkte in einem versiegelten Transportmittel unter Vorlage eines Reinigungsberichts des betreffenden Transportmittels in einem vom Auftraggeber gewählten Transportmittel transportieren (lassen). Wenn der Auftraggeber aus irgendeinem Grund Burg keinen Reinigungsbericht über das Transportmittel vorlegt, in dem die Produkte befördert werden sollen, ist Burg berechtigt, die Verladung der Produkte abzulehnen. Burg haftet in diesem Fall nicht für Schäden, die dem Auftraggeber entstanden sind, unabhängig von ihrer Art und ihrem Umfang, und der Auftraggeber ist in diesem Fall für den Schaden haftbar, der Burg dadurch entstanden ist, dass die (Massen-)Produkte nicht verladen werden konnten.
- f. Unmittelbar nach Ablieferung an die vereinbarte Lieferadresse (unabhängig von der geltenden INCOTERM) hat der Auftraggeber etwaige Fehl beträge oder sichtbare Beschädigungen auf dem Ablieferungsschein oder dem Begleitformular vermerken zu lassen, andernfalls entfällt jeglicher Anspruch gegen Burg aus den genannten Mängeln oder Schäden.
- g. Werden die Produkte an einen Dritten geliefert, der die Produkte für den Auftraggeber hält, so obliegt diese Verpflichtung dem Dritten im Namen des Auftraggebers.
- h. Sofern die von Burg zu liefernden Produkte mit Rechten am geistigen Eigentum durch Burg geschützt sind, bleiben diese immer Eigentum von Burg. Die Lieferung von Produkten durch Burg verleiht dem Auftraggeber kein Recht auf Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums von Burg, soweit diese auf den gelieferten Produkten ruhen, mit Ausnahme des Rechts, die Produkte im Rahmen der normalen Geschäftsführung von Auftraggebern (weiter) zu verkaufen.

**5. Lieferung und Rücklieferung von Massengut zu verarbeitetem, abgefülltem und/oder verpacktem Produkt.**

- a. Die Lieferung von Produkten, die von Burg für den Auftraggeber bearbeitet, abgefüllt und/oder verpackt werden müssen, erfolgt in der Fabrik von Burg DDP (INCOTERMS 2020), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber muss das Produkt in einem verschlossenen Transportmittel und unter Vorlage eines Reinigungsberichts des betreffenden Transportmittels liefern. Burg führt vor dem Entladen eine organoleptische Kontrolle des Erzeugnisses durch.
- b. Falls der Auftraggeber Burg aus irgendeinem Grund keinen Reinigungsbericht über das Transportmittel vorlegt, in dem das Produkt/die Produkte geliefert wird/werden oder in dem/denen die Produkte befördert werden sollen (Art. 5. a. und h.), ist Burg berechtigt, die Entladung des gelieferten Produkts zu verweigern. Burg haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber in irgendeiner Art und Größe entstanden sind, und der Auftraggeber wird in diesem Fall für den Schaden haften, den Burg durch das Nichtentladen oder Laden der (Massen-)Produkte erleidet.
- c. Bevor Burg das vom Auftraggeber direkt oder unter Einschaltung eines Dritten gelieferte Produkt löscht, führt sie durch Entnahme einer Probe auch eine organoleptische Kontrolle des Produkts durch. Burg erhält bei jeder Lieferung des Auftraggebers oder des Dritten, der von diesem eingeschaltet wurde, ebenfalls eine versiegelte Probe des/der gelieferten Produkts/Produkte. Burg bewahrt diese Referenzprobe(n) des/der gelieferten Produkts/Produkte für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten auf, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- d. Falls die Kontrolle nach Ansicht von Burg ergibt, dass die Produkte in irgendeiner Weise quantitativ oder qualitativ nicht den Spezifikationen entsprechen, die der Lieferant bei dem (den) Produkt(en) geliefert hat, und/oder den Erwartungen des Produkts (der Produkte) nicht entsprechen, ist Burg berechtigt, die Entladung des Produkts abzulehnen, ohne dass sie für den Schaden haftet, der sich für den Auftraggeber daraus ergeben könnte. Die Kosten für die Ablehnung des Produkts gehen zulasten des Auftraggebers.
- e. Das Eigentum an den zu verarbeitenden, abzufüllenden und/oder zu verpackenden Produkten und damit verbundene Verpflichtungen und Risiken verbleiben während der Zeit, in der sich das Produkt/die Produkte im Besitz von Burg befindet/befinden, jederzeit beim Auftraggeber.
- f. Der Auftraggeber muss selbst eine Versicherung abschließen, die den Wert des/der gelieferten Produkts/Produkte gegen die Risiken eines vollständigen oder teilweisen Verlusts oder einer teilweisen Beschädigung durch Feuer oder Sturm und andere Ereignisse abdeckt, die in einer normalen Brand- und/oder Betriebsversicherung versichert sind, zumindest während des Zeitraums, in dem das Produkt/die Produkte im Besitz von Burg ist/sind, sowie während des Transports zur (Rück-)Lieferung.
- g. Burg ist berechtigt, unbezahlte Rechnungen in diesem Zusammenhang gegen Produkte des Auftraggebers zu verrechnen, die durch die Lieferung in ihre Kontrolle gelangt sind, auch wenn diese bereits verarbeitet, abgefüllt und/oder verpackt wurden.

- h. Die verarbeiteten, abgefüllten und/oder verpackten Produkte werden von Burg Ex-Works (INCOTERMS 2020) an die Fabrik von Burg zurückgeliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber muss die Produkte unmittelbar nach ihrer Rückgabe an die Eingangsadresse des Auftraggebers (unabhängig von der geltenden INCOTERM) auf Übereinstimmung mit dem Vertrag hinsichtlich der Art der Produkte, der Menge und der vereinbarten Qualitätsanforderungen überprüfen. Art. 4 Buchstabe f gilt entsprechend.

#### 6. Reklamationen.

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Burg unverzüglich über Reklamationen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags durch Burg zu unterrichten. Reklamationen, mit Ausnahme von Mängeln oder sichtbaren Schäden, müssen Burg in jedem Fall innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach erfolgter Lieferung oder, falls dies später geschieht, nachdem die Ursachen der Beanstandungen entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden können, schriftlich geltend gemacht werden, wobei bei Überschreitung des Zeitraums in Bezug auf die betreffenden Beanstandungen gegen Burg kein Anspruch mehr geltend gemacht werden kann. In der Reklamation sind Art und Grund der Reklamation genau anzugeben.
- b. Reklamationen über Mängel oder sichtbare Beschädigungen sind unmittelbar bei der Auslieferung festzustellen und Burg schriftlich mitzuteilen, andernfalls entfällt jeder Anspruch gegen Burg aus den genannten Reklamationen.
- c. Wenn Burg die Reklamation für begründet hält, ist Burg berechtigt, die betreffende Lieferung wieder auszuführen oder auf andere Weise (Wiedergutmachung, Ersatz, Erstattung) die Reklamation zu lösen (bzw. lösen zu lassen), und zwar nach freiem Ermessen von Burg. Burg haftet in diesem Zusammenhang nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Beschwerden oder verspätete korrekte Lieferungen entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von Burg.
- d. Beschwerden über die Ausführung des Vertrags durch Burg geben dem Auftraggeber nie das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Burg auszusetzen.
- e. Der Auftraggeber wird die Produkte, auf die sich eine Reklamation bezieht, für Burg zur Verfügung halten. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt und angenommen.

#### 7. Höhere Gewalt.

- a. Im Falle höherer Gewalt, einschließlich solcher Umstände, die eine vorübergehende oder dauerhafte Verhinderung der Ausführung des Vertrags zur Folge haben, wie restriktive staatliche Maßnahmen, Auswirkungen einer Pandemie oder Epidemie, Streik, Krieg, Betriebsstörungen von Burg oder dem Auftraggeber oder die Ein- oder Auslagerung von Rohstoffen und Produkten sowie alle anderen nicht genannten unvorhergesehenen Ereignisse oder Umstände, wodurch von einer Vertragspartei nach vernünftigem Ermessen die Ausführung des Vertrags nicht verlangt werden kann, ist Burg befugt, die Ausführung des Vertrags für einen von ihr festzusetzenden angemessenen Zeitraum auszusetzen oder den betreffenden Vertrag durch Übermittlung einer begründeten schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus ein Schadensersatzanspruch entsteht.

#### 8. Preise, Tarife, Fakturierung und Zahlung.

- a. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, sind die von Burg angegebenen Preise und Tarife ohne Umsatzsteuer und alle sonstigen staatlich auferlegten Abgaben. Die Preise und Tarife gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Vertrag und die darin enthaltenen Spezifikationen.
- b. Burg ist berechtigt, Kostenerhöhungen, die nach (i) der Angebotsabgabe oder (ii) der Vertragserfüllung entstanden sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- c. Wird ein Auftrag in Teilmengen geliefert, ist Burg berechtigt, für jede Teillieferung gesondert zu fakturieren.
- d. Die Bezahlung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen muss innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Alle Zahlungsfristen gelten als strikte Fristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde. Jede Verrechnungsbefugnis des Auftraggebers oder jede von ihm gewährte Ermäßigung, aus welchen Gründen auch immer, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- e. Die Zahlungen des Auftraggebers dienen zunächst der Begleichung der fälligen Zinsen und Gebühren und anschließend der ältesten unbezahlten Rechnungen, wobei eine Angabe des Auftraggebers, dass eine Zahlung sich auf eine andere oder spätere Rechnung bezieht, keine Wirkung haben wird.
- f. Burg ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und bestehende Kreditfazilitäten sofort zu kündigen.
- g. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf erstes Ersuchen von Burg (zusätzliche) Sicherheit zu leisten oder bestehende Sicherheiten zu ergänzen, dies nach Ermessen von Burg, um die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Burg gemäß den mit Burg geschlossenen Verträgen zu gewährleisten.
- h. Falls nach Ansicht von Burg vom Auftraggeber keine rechtzeitige Zahlung erwartet werden kann, ist Burg befugt, die Vertragserfüllung für einen von ihr festzusetzenden angemessenen Zeitraum auszusetzen oder den betreffenden Vertrag durch Übermittlung einer begründeten schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass daraus ein Schadensersatzanspruch entsteht.

#### 9. Nichterfüllung und Auflösung des Vertrags.

- a. Zahlt der Auftraggeber nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so ist er ohne Mahnung oder Inverzugsetzen auf den offenen Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat ab Fälligkeit schuldig, wobei ein Teil eines Monats für einen ganzen Monat berechnet wird. Ferner trägt der Auftraggeber alle (außergerichtlichen) Gerichtskosten, die Burg im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bzw. der Einziehung der Forderung(en) auf den Auftraggeber entstehen, unbeschadet der Rechte von Burg auf Schadensersatz und/oder Leistung und/oder Vertragsauflösung.
- b. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten auch, wenn der Auftraggeber das Gekaufte nicht innerhalb der vereinbarten Frist abnimmt und aufgrund dessen eine Schadensforderung von Burg entsteht. Die Zinsen sind ab dem Tag zu zahlen, an dem die Schadensforderung entsteht.

- c. Kommt der Auftraggeber einer oder mehreren seiner Verpflichtungen gegenüber Burg nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist Burg berechtigt – unbeschadet aller anderen Rechte, die Burg zustehen – die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen, bis der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Burg vollständig erfüllt hat.
- d. Burg hat unbeschadet aller anderen ihr zustehenden Rechte das Recht, alle mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge ohne Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention durch eine außergerichtliche schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn
- I. es sich um einen dauerhaften Fall höherer Gewalt auf Seiten von Burg oder des Auftraggebers gemäß Artikel 7 dieser Geschäftsbedingungen handelt;
  - II. der Auftraggeber in Verzug gerät;
  - III. dem Auftraggeber (vorläufige) Zahlungseinstellung gewährt wird, der Konkurs des Auftraggebers beantragt wird, der Auftraggeber selbst den Konkurs beantragt, der Auftraggeber seinen Gläubigern einen (freihändigen) Vergleich anbietet oder (zu diesem Zweck) eine Gläubigerversammlung einberuft;
  - IV. das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert wird und/oder die Geschäftstätigkeit des Auftraggebers de facto eingestellt oder an einen Ort außerhalb der Niederlande verlegt wird;
  - V. die Vermögenswerte des Auftraggebers unter Aufsicht oder Verwaltung stehen, die Vermögenswerte des Auftraggebers gepfändet werden und diese Pfändung mindestens einen Monat lang aufrechterhalten wird oder anderweitig auf die Vermögenswerte des Auftraggebers zurückgegriffen wird;
  - VI. die Kontrollverhältnisse beim Auftraggeber sich so verändern, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers nicht mehr gewährleistet oder gefährdet werden kann.

#### 10. Eigentumsvorbehalt.

- a. Die von Burg hergestellten und gelieferten Produkte, die nicht für den Auftraggeber verarbeitet, abgefüllt und/oder abgepackt wurden, bleiben Eigentum von Burg, bis der Auftraggeber alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber Burg erfüllt hat, die sich aus einem mit Burg geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ergeben, einschließlich der Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung eines solchen Vertrags ergeben.
- b. Solange der Auftraggeber noch nicht Eigentümer der Produkte ist, ist er ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Burg nicht befugt, die Produkte zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig über die Produkte zu verfügen, mit Ausnahme seiner normalen Geschäftstätigkeit.
- c. Falls der Auftraggeber die Produkte dennoch weiter- oder abliefern, bleiben diese Produkte Eigentum der Burg Groep, bis sie vom Auftraggeber vollständig bezahlt wurden. Der Kunde in zweiter Reihe ist dann ebenso wenig befugt, über die unbezahlten Produkte zu verfügen.
- d. Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen zur Sicherheitsleistung, auf die sich der Eigentumsvorbehalt bezieht, gegenüber Burg nicht nachkommen, so ist Burg berechtigt und gilt Burg als vom Auftraggeber ermächtigt, die gelieferten Produkte beim Auftraggeber oder bei Dritten, die die Produkte für den Auftraggeber halten oder anderweitig unter sich haben, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Burg kann sich dann auf diese zurückgeholten Produkte berufen, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht innerhalb einer von Burg gesetzten angemessenen Frist doch noch nachkommt. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

#### 11. Haftung, Verjährung.

- a. Burg haftet nur für Schäden des Schadens, der dem Auftraggeber entstanden ist, soweit und wie in diesem Artikel vorgesehen.
- b. Mitteilungen von oder im Namen von Burg über die Qualität, Zusammensetzung, Verwendung und/oder Eigenschaften der von ihr gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen und/oder Beratungen werden nach bestem Wissen von Burg auf der Grundlage praktischer Erfahrungen, jedoch ohne jegliche Garantie und unter Ausschluss jeglicher Haftung von Burg für Schäden, welcher Art auch immer, einschließlich Schäden Dritter, übermittelt.
- c. Burg haftet auch nicht für Schäden, in welcher Form auch immer, die durch die Erwähnung oder Verwendung oder nicht oder falsche Verwendung von Symbolen gemäß den Bestimmungen der European Article Numbering Association (E.A.N.) entstehen.
- d. Ungeachtet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Geschäftsbedingungen haftet Burg nicht für Schäden, die der Auftraggeber (oder Dritte) erleidet oder erleiden wird, gleich welcher Art und/oder in welchem Umfang, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags stehen oder daraus resultieren, einschließlich Schäden an Produkten oder Waren, die dem Auftraggeber oder Dritten gehören, auch nicht für zusätzliche oder geschäftliche Schäden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder des leitenden Personals von Burg vor.
- e. Burg haftet nicht für den (vollständigen oder teilweisen) Verlust oder die Beschädigung von Produkten oder sonstigen Waren, die sich im Besitz des Auftraggebers befinden, für die Bearbeitung, Abfüllung und/oder Verpackung, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder des leitenden Personals von Burg vor.
- f. Burg haftet niemals für Schäden und/oder Kosten, gleich welcher Art und/oder Umfang, die in irgendeiner Weise mit Handlungen, Unterlassungen, Fehlern und/oder der Qualität der von Dritten gelieferten Arbeit zusammenhängen oder daraus resultieren, die von Burg bei der Ausführung des Vertrags eingesetzt wurden, auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dieser Dritten.
- g. Sollte sich trotz der genannten Absätze eine Haftung von Burg gegenüber dem Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen ergeben, so ist diese Haftung für jeden Schadensfall/jedes Ereignis immer auf den Nettobetrag der (Teil-)Produktion oder Dienstleistungen beschränkt, für die die Haftung gilt, wobei die Haftung von Burg in jedem Fall auf 500.000,- € (Euro) pro Ereignis und 2.500.000,- € (Euro) pro Jahr begrenzt ist. Eine Reihe zusammenhängender Schadensfälle/Ereignisse gilt als ein einziger/einziges Schadensfall/Ereignis.
- h. Jede Rechtsforderung und jede andere Forderung des Auftraggebers gegen Burg verjährt ein Jahr nach Beendigung und/oder Abschluss der (Teil-)Ausführung des Vertrags, auf den sich die Forderung bezieht oder stützt, es sei denn, der Fakt, auf den sich die Forderung

stützt, konnte innerhalb dieser Frist nicht vernünftig festgestellt werden. In diesem Fall verjährt der Anspruch ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber diesen Fakt festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können bzw. müssen.

- i. Der Auftraggeber stellt Burg von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die von Burg gegebenenfalls teilweise ausgeführten Verträge und/oder gelieferten Produkte frei, es sei denn, es ist rechtlich erwiesen, dass diese Ansprüche auf vorsätzliches oder grobes Verschulden der Geschäftsleitung von Burg zurückzuführen sind und der Auftraggeber außerdem nachweist, dass ihm in dieser Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden kann.
- j. Wenn der von Burg auszuführende Vertrag die Herstellung von Private-Label-Produkten für den Auftraggeber oder die Verarbeitung, Abfüllung und/oder Verpackung von Private-Label-Produkten für den Auftraggeber beinhaltet, stellt der Auftraggeber Burg von allen Ansprüchen Dritter jeglicher Art und Größe auf der Grundlage von Art. 6:185 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW (Produkthaftung)) frei. Alle Vergütungen, zu denen Burg in diesem Zusammenhang unerwartet verpflichtet sein sollte oder zu denen Burg durch rechtskräftiges Urteil verurteilt worden ist, müssen sofort vom Auftraggeber an Burg gezahlt werden, einschließlich aller Prozess- und sonstigen Kosten. Eine vom Auftraggeber in diesem Zusammenhang gezahlte Entschädigung kann vom Auftraggeber nicht von Burg zurückgefordert werden.
- k. Der Auftraggeber ist während der Laufzeit des Vertrags jederzeit verantwortlich für die korrekte Ausführung und Formulierung und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen/Regeln für die Etiketten, die Burg auf der Verpackung der von ihr hergestellten und/oder verarbeiteten, abgefüllten und/oder verpackten Private-Label-Produkte anwendet/anbringt. Der Auftraggeber stellt Burg gegen von allen in diesem Zusammenhang verhängten Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und/oder Mahnschreiben frei. Der Auftraggeber hat Burg von allen Schäden und Kosten freizustellen, wenn Burg von der zuständigen (europäischen und/oder nationalen) Regierung Benachrichtigungen über fehlerhafte Eigenmarkenetiketten erhält, und in diesem Fall wird der Auftraggeber auf das entsprechende Anschreiben und alle nachfolgenden Kommunikationen reagieren.
- l. Die Haftung einer Konzerngesellschaft gilt nur für diese bestimmte Konzerngesellschaft und keine andere Konzerngesellschaft. Es besteht also keine gesamtschuldnerische Haftung von Konzerngesellschaften für Schulden einer anderen Konzerngesellschaft.
- m. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, besteht die Haftung von Burg im Falle eines Rückrufs aufgrund einer möglichen Gefährdung der Produkte für den Verbraucher unbeschadet der anderen Rechte von Burg aus diesen Geschäftsbedingungen aus den Bearbeitungskosten des Auftraggebers in Bezug auf (i) die Rückholung des Produkts, (ii) die Kosten für die Umverpackung, (iii) den direkten Schaden des Auftraggebers (nicht Umsatzeinbußen oder entgangenen Gewinn) in Bezug auf die vom Rückruf betroffenen Produkte, deren Haftung niemals 100.000,- € (einhunderttausend Euro) übersteigt. Die Haftung für reine Vermögensschäden Dritter, bei Produktrückruf wegen Gefahr für Verbraucher, ist auf 250.000,- € (zweihundertfünfzigtausend Euro) begrenzt.
- n. Der Auftraggeber wird niemals eine Rückrufaktion ohne vorherige Rücksprache und, wenn die Art der Gefahr es zulässt, mit Anweisungen von Burg einleiten. Ein Rückruf von Produkten, bei dem keine Gefahr für die Verbraucher besteht (im Gegensatz zu einem Umstand, der einen Rückruf rechtfertigt), im Folgenden „Rückruf“ genannt, erfolgt entweder im Einvernehmen mit Burg, in diesem Fall müssen die Kosten für den Rückruf vorab zwischen den Parteien vereinbart werden, oder auf eigene Initiative des Auftraggebers und ohne Vereinbarung mit Burg, in diesem Fall gehen alle Kosten des Rückrufs zulasten des Auftraggebers. Burg haftet niemals für indirekte oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungsschäden, Gewinnausfall, verpasste Chancen, verpasste Einsparungen, Verlust des Geschäfts- oder Firmenwerts, angefallene Geldstrafen oder Bußgelder.

## **12. Schutz personenbezogener Daten.**

Sowohl Burg als auch der Auftraggeber werden sich jederzeit an alle Verpflichtungen halten und entsprechend handeln, die ihnen aufgrund aller geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten obliegen, wie sie unter anderem in der Allgemeinen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU/2016/679) und in den einschlägigen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Rolle der für die Verarbeitung Verantwortlichen als auch des Verarbeiters (gemäß der Definition in der DSGVO).

## **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.**

- a. Alle Verträge zwischen Burg und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich niederländischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts. Die Gültigkeit des Wiener Kaufvertrags auf den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- b. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag bzw. seiner Ausführung zwischen Burg und dem Auftraggeber ergeben oder damit zusammenhängen, einschließlich der sich aus diesem Vertrag ergebenden oder damit zusammenhängenden Verträge, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Amsterdam vorgelegt, das in englischer Sprache verhandelt, es sei denn, die Parteien haben ihren Sitz (u. a.) in den Niederlanden, in welchem Fall in niederländischer Sprache verhandelt wird.

## **14. Geschäftsbedingungen in anderen Sprachen.**

Der niederländische Wortlaut dieser Bedingungen ist zwischen den Parteien jederzeit verbindlich und von entscheidender Bedeutung, auch wenn diese Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache zwischen Burg und dem Auftraggeber vereinbart wurden und/oder diese Fassung der niederländischen Fassung widersprechen.